



Bekanntmachung der Stadt Karlsruhe

Allgemeinverfügung über das Betretungsverbot von Schülerinnen und Schülern der freien Walldorfschule Karlsruhe zur Verhinderung der Verbreitung von Windpocken

Die Stadt Karlsruhe erlässt nach § 28 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit §§ 33, 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) folgende

Allgemeinverfügung

1. Den Schülerinnen und Schülern der Klassen 1a, 2b, 3a, 4b und 5a sowie den Schülerinnen und Schülern, die in der Zeit vom 4. Februar bis 7. Februar 2025 den Hort der freien Walldorfschule Karlsruhe besucht haben, ist es für die Zeit von 17. Februar bis 21. Februar 2025 verboten, das Grundstück der freien Walldorfschule, Neisser Straße 2 in 76139 Karlsruhe zu betreten.
2. Ausgenommen von Ziffer 1 sind Schülerinnen und Schüler, die bereits an Windpocken erkrankt waren und die Erkrankung nachweisen können oder Schülerinnen und Schüler, welche zwei dokumentierte Impfungen gegen Windpocken nachweisen können.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt ab dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Hinweis:

Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Begründung:

Tatsächliche Gründe:

Dem Gesundheitsamt Karlsruhe wurden seit Anfang Januar 2025 immer wieder Windpockenerkrankungen von Schülerinnen und Schülern der Freien Walldorfschule Karlsruhe gemeldet. Bisher wurden in den betroffenen Klassen Elternbriefe verteilt und die Impfung gegen Windpocken empfohlen. Ungeimpfte Geschwisterkinder, die noch keine Windpocken gehabt hatten, mussten für 16 Tage zuhause bleiben.

Trotz dieser Maßnahmen ist es seit Anfang Januar 2025 immer wieder zu weiteren Erkrankungsmeldungen gekommen. In der Summe wurden dem Gesundheitsamt Karlsruhe bisher 30 Windpockenerkrankungen von Schülerinnen und Schülern der Walldorfschule gemeldet. Der Krankheitsausbruch konnte somit bisher nicht gestoppt werden. In der Kalenderwoche 7 wurden dem Gesundheitsamt zehn neue Erkrankungen gemeldet, von denen acht Kinder in der potentiell ansteckenden Phase in der Schule waren.

Das Gesundheitsamt Karlsruhe hat uns am 12. Februar 2025 über das Ausbruchsgeschehen informiert und um Erlass einer Allgemeinverfügung gebeten.

Rechtliche Gründe:

Ziffer 1 und 2:

Die Allgemeinverfügung beruht auf § 28 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit §§ 33 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 3, 34 Absatz 1 Nr. 22 IfSG.

Danach trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung der übertragbareren Krankheiten erforderlich ist. Sie kann insbesondere Personen verpflichten bestimmte Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten. Gemäß § 1 Abs. 6 Satz 1 IfSG

Zuständigkeitsverordnung Baden-Württemberg ist die Ortspolizeibehörde für den Erlass der Allgemeinverfügung zuständig.

Voraussetzung für das Treffen einer Schutzmaßnahme ist das Feststellen eines Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen oder Ausscheiders im Sinne des § 2 IfSG.

Kranker ist hiernach eine Person, die an einer übertragbaren Krankheit erkrankt ist, vergleiche § 2 Nr. 4 IfSG; Krankheitsverdächtiger eine Person, bei der Symptome bestehen, welche das Vorliegen einer bestimmten übertragbaren Krankheit vermuten lassen, vergleiche § 2 Nr. 5 IfSG; Ausscheider ist eine Person, die Krankheitserreger ausscheidet und dadurch eine Ansteckungsquelle für die Allgemeinheit sein kann, ohne krank oder krankheitsverdächtig zu sein, vergleiche § 2 Nr. 6 IfSG und Ansteckungsverdächtiger ist eine Person, von der anzunehmen ist, dass sie Krankheitserreger aufgenommen hat, ohne krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider zu sein, vergleiche § 2 Nr. 7 IfSG. Dabei reicht ein bloßer Verdacht nicht aus. Es muss vielmehr feststehen, dass eine oder mehrere der in § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG genannten Tatsachen vorliegen (vergleiche auch BeckOK InfSchR/Johann/Gabriel IfSG § 28 Rn. 17).

Gemäß § 34 Absatz 1 IfSG dürfen an Windpocken erkrankte Personen Gemeinschaftseinrichtungen für Kinder (gem. § 33 IfSG) nicht betreten. Dies gilt gemäß § 34 Absatz 3 IfSG auch für Kontaktpersonen aus der Wohngemeinschaft, also bei Windpocken in der Regel für Geschwisterkinder. Diese Maßnahmen reichen in der Regel aus, um Ausbrüche in Gemeinschaftseinrichtungen beenden zu können.

In den Klassen 1a, 2b, 3a, 4b und 5a sowie im Hort der freien Walldorfschule Karlsruhe waren in der Zeit vom 4. Februar bis 7. Februar 2025 ansteckende Kinder anwesend. Die Feststellung erfolgte durch die Meldung der freien Walldorfschule Karlsruhe an das Gesundheitsamt Karlsruhe. Das Gesundheitsamt musste feststellen, dass trotz der im Vorfeld getroffenen Maßnahmen (Elternbriefe, Empfehlung der Impfung, Geschwisterkinder mussten zuhause

bleiben) die Windpockenerkrankungen nicht zurückgingen. Daher waren weitergehende Maßnahmen zu treffen.

Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG können auch in Form einer Allgemeinverfügung getroffen werden (vgl. BeckOK InfSchR/Johann/Gabriel IfSG § 28 Rn. 20). Im vorliegenden Fall wird eine Allgemeinverfügung ausgesprochen und damit Schülerinnen und Schülern der Klassen 1a, 2b, 3a, 4b und 5a sowie den Schülerinnen und Schülern, die in der Zeit vom 4. Februar bis 7. Februar 2025 den Hort der freien Walldorfschule Karlsruhe besucht haben, das Betreten der Schule untersagt, sofern nicht ein entsprechender Nachweis erbracht werden kann.

Durch den Ausspruch eines Schulbetretungsverbots soll verhindert werden, dass durch infizierte Schülerinnen und Schüler weitere Kinder in der Schule der Gefahr einer Infektion ausgesetzt werden. Dadurch soll eine weitere und unkontrollierbare Verbreitung von Windpocken abgewendet werden.

Windpocken sind grundsätzlich keine schwere Erkrankung. Die Krankheit äußert sich durch stark juckende Bläschen, unter anderem auf den Schleimhäuten, die zum Teil Kinder sehr belasten und Narben hinterlassen können. Relevant im Hinblick auf die Erkrankung von Windpocken sind die seltenen aber dennoch schweren Komplikationen. Diese können insbesondere Personen mit geschwächter Immunabwehr treffen und dabei vor allem auch Neugeborene. Zusätzlich kann es im ersten und zweiten Trimenon einer Schwangerschaft bei Frauen, die keinen Immunschutz gegen Windpocken haben, zu schweren Schädigungen beim Fötus kommen.

Die Übertragung von Windpocken erfolgt aerogen durch virushaltige Tröpfchenkerne, die beim Atmen oder Husten ausgeschieden werden und unter Umständen im Umkreis von mehreren Metern zur Ansteckung führen können. Ferner ist eine Übertragung durch virushaltigen Bläscheninhalt als Schmierinfektion möglich. Windpocken sind äußerst ansteckend. Nach einer Exposition erkranken über 90 von 100 empfänglichen Personen.

Kinder, die eine Windpockenerkrankung durchgemacht haben, besitzen eine sichere Immunität, so dass sie auch nach Kontakt zu einer ansteckungsfähigen Person nicht ansteckungsverdächtig sind. Gleiches gilt für Kinder, die zwei Impfungen gegen Windpocken im Abstand von mindestens vier Wochen erhalten haben, auch wenn die Impfung nur einen sehr hochprozentigen und keinen absolut sicheren Schutz vor Erkrankung bietet. Von daher können Kinder, die zwar Kontakt zu einem ansteckungsfähigen Kind hatten aber nach durchgemachter Erkrankung oder durch vollständige Impfung geschützt sind, weiter die Schule besuchen.

Für Kinder in Deutschland ist durch die Ständige Impfkommission beim Robert-Koch-Institut eine zweimalige Impfung gegen Windpocken im Abstand von mindestens vier Wochen empfohlen.

Nach § 28 Absatz 1 IfSG hat die Behörde die notwendigen Maßnahmen zu treffen. Ihr ist kein Entschließungsermessen eingeräumt. Jedoch hat die Behörde Ermessen in Bezug auf die Auswahl der erforderlichen Maßnahmen (§ 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG).

Dieses wurde gemäß § 40 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) pflichtgemäß ausgeübt und dabei insbesondere der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit - als Grenze des Ermessens - beachtet. Die Anordnung eines Betretungsverbot ist geeignet, die Verbreitung von Windpocken in der freien Walldorfschule Karlsruhe zu verhindern. Sie ist ebenso erforderlich, da die Übertragung von Windpocken aerogen durch virushaltige Tröpfchenkerne, die beim Atmen oder Husten ausgeschieden werden, erfolgt und unter Umständen im Umkreis von mehreren Metern zur Ansteckung führen können. Ferner ist eine Übertragung durch virushaltigen Bläscheninhalt als Schmierinfektion möglich. Windpocken sind äußerst kontagiös. Nach einer Exposition erkranken über 90 von 100 empfänglichen Personen. Der Schutz des Einzelnen und der Allgemeinheit kann lediglich durch das Betretungsverbot gewährleistet werden. Die Verhältnismäßigkeit wird auch dadurch gewahrt, dass lediglich die Schülerinnen und Schüler das Schulgelände nicht betreten dürfen, welche die Klassen 1a, 2b, 3a, 4b, und 5a oder den Hort im Zeitraum vom 4. Februar bis 7. Februar besucht haben. Ausgenommen sind Schülerinnen und Schüler, welche bereits an Windpocken erkrankt waren und die Erkrankung nachweisen können oder Schülerinnen und Schüler, welche zwei dokumentierte Impfungen gegen Windpocken nachweisen können. Andere Maßnahmen, die ein mildereres Mittel darstellen würden, wurden bereits durchgeführt und haben den Krankheitsausbruch nicht stoppen können. Somit ist kein mildereres Mittel mehr erkennbar. Bei der Entscheidung für ein Betretungsverbot wurde abgewogen, dass der Schulverzicht negative Auswirkungen für die betroffenen Schülerinnen und Schüler haben kann. Es ist jedoch aus infektionsschutzrechtlichen Gründen erforderlich, um den weiteren Ausbruch der Erkrankung zu verhindern. Der Infektionsschutz kann nicht in anderer Weise sichergestellt werden. Die zu schützenden Individualrechtsgüter der Allgemeinheit überwiegen gegenüber dem Interesse allgemeiner Handlungsfreiheit (Artikel 2 Absatz 1 Grundgesetz) der Schülerinnen und Schüler, welche das Gelände für die Zeit vom 17. Februar bis 22. Februar 2025 nicht betreten dürfen.

Ziffer 3:

Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 LVwVfG. Danach gilt eine Allgemeinverfügung bereits am Folgetag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben, wenn dies in der Allgemeinverfügung ausdrücklich bestimmt ist.

Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgt durch Bereitstellen der Allgemeinverfügung im Internet, auf der Internetseite der Stadt Karlsruhe, gemäß § 1 Gemeindeordnung-Durchführungsverordnung Baden-Württemberg (BWDVOGemO). Die Allgemeinverfügung wird außerdem auf der Internetseiten des Gesundheitsamtes Karlsruhe und der freien Walldorfschule Karlsruhe zugänglich sein.

Die sofortige Vollziehung von Ziffern 1 bis 3 ergibt sich aus § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit §§ 28 Absatz 1, 16 Absatz 8 IfSG. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Die Hinweise auf mögliche infektionsschutzrechtliche bzw. verwaltungsvollstreckungsrechtliche Konsequenzen wiederholen die bestehenden gesetzlichen Regelungen. Eine Begründung ist damit nicht erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Stadt Karlsruhe, bevorzugt beim Ordnungs- und Bürgeramt, Abteilung Öffentliche Sicherheit, Sachgebiet Polizeirecht, Helmholtzstraße 9-11, 76133 Karlsruhe, oder bei jeder anderen Dienststelle der Stadt Karlsruhe Widerspruch erhoben werden.



Matthias Günzel
Leitender Stadtverwaltungsdirektor